

## Digitalfunk Info - RD / KatS (ws)/HiOrgs

### **Vorschrift zur Nutzung von Funkgeräten im Straßenverkehr - Neue Regelung ab dem 01.07.2020**

Nach § 23 Abs. 1 a Nr. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) darf, wer ein Fahrzeug führt, ein elektronisches Gerät, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist, nur benutzen, wenn hierfür das Gerät weder aufgenommen noch gehalten wird. Hierzu zählen auch Funkgeräte und Handapparate von Funkgeräten.

§ 52 StVO regelte jedoch, dass im Falle der Verwendung eines Funkgerätes erst ab dem 1. Juli 2020 der § 23 Absatz 1a anzuwenden ist.

Für Fahrer von Einsatzfahrzeugen wurde in § 35 StVO (Sonderrechte) im Absatz 9 eine Ausnahmeregelung aufgenommen. Hier heißt es: Wer ohne Beifahrer ein Einsatzfahrzeug der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) führt und zur Nutzung des BOS-Funks berechtigt ist, darf unbeschadet der Absätze 1 und 5a abweichend von § 23 Absatz 1a ein Funkgerät oder das Handteil eines Funkgerätes aufnehmen und halten.

Zusammenfassend bedeutet dies: Ab dem 01.07.2020 dürfen Fahrer in Nicht-Einsatzfahrzeugen Funkgeräte und Handapparate weder aufnehmen noch halten. Der Bußgeldkatalog sieht für einen Verstoß 100 Euro und einen Punkt vor. Fahrer von Einsatzfahrzeugen (BOS) sind davon ausgenommen.

Sollten offene Fragen sein, wenden Sie sich bitte an untenstehende Kontaktpersonen.

Kontakt:

ZRF Saar  
U. Schöneberger / VoSt  
Tel. 0681 95952-230  
[USchoeneberger@ZRF-Saar.de](mailto:USchoeneberger@ZRF-Saar.de)

ZRF Saar  
J. Willmann / VoSt  
Tel. 0681 95952-231  
[JWillmann@ZRF-Saar.de](mailto:JWillmann@ZRF-Saar.de)